

GESCHÄFTSORDNUNG

I. Allgemeines

§ 1 Die Geschäftsordnung (GO) des BRIV regelt die Organisation, Arbeit und Verwaltung des Bayerischen Rollsport- und Inline-Verbandes.

II. Verbandstag

§ 2 Offizielle Teilnehmer

1. Offizielle Teilnehmer sind die Delegierten der Vereine, die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer sowie die Mitglieder der Sportkommissionen.
2. Die offiziellen Teilnehmer sind in Listen aufzunehmen, die Teil des Protokolls sind. Die Delegierten sind gesondert aufzuführen.

§ 3 Leitung des Verbandstages

1. Der Präsident leitet den Verbandstag.
2. Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse wie
 - Rüge
 - Entzug des Rederechts
 - Ausschluss von Teilnehmern
 - Unterbrechung der Tagung
 - Aufhebung der Tagung

§ 4 Tagesordnung

Die Tagesordnung des Verbandstages umfasst mindestens die in § 6 Pkt. 6 der Satzung genannten Punkte.

§ 5 Redeordnung

1. Zu jedem Beratungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter bzw. Antragsteller das Wort zu erteilen, anschließend den offiziellen Versammlungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen.
3. Der Berichterstatter bzw. Antragsteller hat das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder vor dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.

§ 6 Worterteilung zur Geschäftsordnung

1. Das Wort wird erteilt, sobald der augenblicklich Sprechende seine Ausführungen beendet hat.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je einem Redner Gelegenheit gegeben wurde, für und gegen den Antrag zu sprechen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- (1) - Antrag auf Schluss der Debatte
- (2) - Antrag auf Schluss der Rednerliste
- (3) - Antrag auf sofortige Abstimmung
- (4) - Antrag auf Vertagung
- (5) - Antrag auf Nichtbefassung
- (6) - Antrag auf Kürzung der Redezeit
- (7) - Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge
- (8) - Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit

4. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von offiziellen Teilnehmern gestellt werden; die unter (1) – (6) genannten Anträge nur von solchen, die zu der betreffenden Angelegenheit noch nicht gesprochen haben.

§ 7 Anträge

1. Die Zulässigkeit von Anträgen zum ordentlichen Verbandstag hängt davon ab, dass diese bis zu dem in der offiziellen Einladung angegebenen Termin bei der Geschäftsstelle mit schriftlicher Begründung eingegangen sind. Sie sind den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag zusammen mit den Jahresberichten zuzusenden.
2. Anträge zum außerordentlichen Verbandstag haben zu ihrer Zulässigkeit spätestens bei der Eröffnung mit schriftlicher Begründung vorzuliegen.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können auch während des Verbandstages gestellt werden. Sie sind jedoch nur zulässig, wenn der Verbandstag die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Änderungen der Satzung und der Ordnungen sind unzulässig.

§ 9 Abstimmungen

1. Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt werden soll, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut zu protokollieren und zu verlesen.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen, über den Gegenantrag vor dem ursprünglich gestellten Antrag. In den sonstigen Fällen ist in der Reihenfolge der Antragstellung abzustimmen.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, soweit eine geheime Abstimmung nicht mit mindestens einem Drittel der hierzu gültig abgegebenen Stimmen gewünscht wird.
4. Soweit die Satzung oder die GO nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen – wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 10 Tätigkeitsberichte

Die Mitglieder des Vorstandes haben dem Verbandstag ihre Tätigkeitsberichte schriftlich zu erstatten. Die Berichte sind mit den Anträgen zum Verbandstag den Mitgliedern zuzusenden. Der Präsident erstattet seinen Bericht mündlich auf dem Verbandstag.

§ 11 Entlastung und Neuwahlen

1. Vor Entlastung und Neuwahlen wird vom Verbandstag ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern bestellt, von denen keines dem amtierenden Vorstand angehören darf, mit Ausnahme des Verbandsgerichtsvorsitzenden. Während der Entlastung und Neuwahlen ist der Vorsitzende des Wahlausschusses Versammlungsleiter. Er ist berechtigt, nach der Wahl des Präsidenten diesem die weiteren Wahlen zur Durchführung zu übertragen.
2. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann per Handzeichen abgestimmt werden.
3. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so gilt er als gewählt, wenn er die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; hierbei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
4. Nachwahlen finden statt, wenn ein Amtsinhaber aus seinem Amt vorzeitig ausgeschieden ist.
5. Nicht Anwesende sind nur wählbar, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur dem Wahlleiter schriftlich nachgewiesen wird.

§ 12 Protokoll

1. Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das die Anwesenheit, den Gang der Verhandlung in groben Zügen sowie alle Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis enthält.
2. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach dem Verbandstag den offiziellen Teilnehmern zuzusenden.
3. Den offiziellen Teilnehmern steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Zur Zulässigkeit des Einspruchs hat dieser innerhalb von vier Wochen nach Absendetermin des Protokolls bei der Geschäftsstellen eingegangen zu sein. Der Absendetermin ist mit dem Hinweis auf den Fristablauf in den „Amtlichen Mitteilungen“ des BRIV im „bayernsport“ zu veröffentlichen. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt.
4. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der nächste Verbandstag.

III. Vorstand

§ 13 Aufgabenverteilung

1. Präsident
 - a) Wahrnehmung der Repräsentation sowie Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber der Öffentlichkeit und übergeordneten Sportverbänden.

- b) Vertretung des Verbandes mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums bei Rechtsgeschäften gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung.
- c) Überwachung der BRIV-Geschäftsstelle sowie Koordinierung der Aufgaben für die einzelnen Vorstandsmitglieder.
- d) Betreuung der dem Verband angeschlossenen Mitgliedsvereine durch entsprechende Besuche und Beratungen.
- e) Einladung und Leitung des Verbandstages.
- f) Einladung und Leitung der Präsidiums- und Vorstandssitzungen.

2. Vizepräsident

- a) Vertretung des Präsidenten bei dessen Verhinderung in allen o. a. Aufgaben.
- b) Heranführung von Interessenten an den Rollsport.
- c) Vorbereitung, Durchführung und Betreuung von Maßnahmen und Veranstaltungen für den Breitensport.
- d) Mitgliederwerbung

3. Schatzmeister

- a) Führung des Finanz- und Kassenwesens nach der „Finanzordnung“.
- b) Erstellung des Haushaltsplanes.
- c) Unterstützung des Präsidenten bei Verhandlungen mit Behörden und Verbänden, sofern diese finanzielle oder steuerliche Belange betreffen.
- d) Abrechnung der Lehrgänge und Veranstaltungen des Verbandes.

4. Vorsitzender der Jugendleitung

- a) Vertretung der Belange des BRIV bei der „Bayerischen Sportjugend“, beim „Bayerischen Jugendring“ und bei der DRIV-Jugendvertretung.
- b) Kontaktpflege zu den Jugendleitern der Vereine und Abteilungen.
- c) Information der Vereine über wichtige Belange der Jugendförderung.
- d) Betreuung der Jugendlichen im überfachlichen Bereich.

5. Vorsitzende der Sportkommissionen

- a) Vertretung der Belange der jeweiligen Sportart innerhalb des Vorstandes.
- b) Vertretung der Belange des BRIV in den DRIV-Sportkommissionen.
- c) Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus § 10 der Satzung bzw. § 16 und § 17 der GO.

6. Vorsitzender des Verbandsgerichts
 - a) Beratung des Vorstandes in rechtlichen Fragen.
 - b) Abwicklung der Gerichtsbarkeit im BRIV nach der „Verbandsgerichtsordnung“.
7. Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
 - a) Aktuelle Berichterstattung.
 - b) Rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen des BRIV bei der örtlichen Presse.
 - c) Public relation bei den Massenmedien.

§ 14 Verantwortlichkeit

Der Vorstand ist für die Arbeit der Kommissionen und der Ausschüsse verantwortlich. Er ist an Beschlüsse der anderen BRIV-Organe gebunden.

§ 15 Sitzungen

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zu einer Vorstandssitzung zusammen. Er ist nach § 8 Abs. 3 der Satzung beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
3. Das Protokoll von Vorstandssitzungen ist allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzustellen.
4. Beschlüsse, die über die interne Arbeit des Vorstandes hinaus von Bedeutung sind, sind auch den betroffenen Gremien und gegebenenfalls auch den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.

IV. Sportkommissionen

§ 16 Sportkommissionen

Der BRIV unterteilt sich in folgende Fachsparten:

- Rollkunstlauf und Rolltanz
- Rollhockey
- Inline-Fitneß- und –Speedskating
- Inline-Hockey
- Inline-Skater-Hockey
- Skateboard, Inline und Alpin
- Rollerderby

§ 17 Aufgabenbereich

1. Abwicklung des Sportbetriebs in den einzelnen Sportarten.
2. Ausschreibung und Durchführung von Lehrgängen.
3. Ausschreibung und Durchführung von Meisterschaften.

4. Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter.

§ 18 Sitzungen der Kommissionen

1. Die Einberufung und Leitung von Sitzungen erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
2. Die Kommissionen tagen in selbst zu bestimmenden Abständen, mindestens einmal pro Geschäftsjahr.
3. Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
4. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch schriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden. Telefonische Beschlüsse sind von allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich nachzuvollziehen.
5. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung . Im übrigen gelten die Bestimmungen für den Verbandstag sinngemäß.
6. Die Kommissionen sind in ihrer Arbeit an die Beschlüsse der BRIV-Organe gebunden.
7. Präsidiumsmitglieder sind bei allen Sitzungen der Sportkommissionen teilnahmeberechtigt.

V: Ausschüsse

§ 19 Errichtung von Ausschüssen

1. Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Vorstandes die Errichtung einzelner Ausschüsse beschließen.
2. Der Beschluss muss Zusammensetzung und Aufgabenbereich festlegen.

§ 20 Der Präsident ist Mitglied aller Ausschüsse.

§ 21 Sitzungen der Ausschüsse

Für die Sitzungen der Ausschüsse gelten die Bestimmungen des § 17 sinngemäß.

VI. Amtliches Organ

§ 22 Amtliches Organ des BRIV ist der „bayernsport“, die Zeitung des BLSV. Die amtlichen Mitteilungen des BRIV sind im „bayernsport“ zu veröffentlichen.

§ 23 Alle Veröffentlichungen im „bayernsport“ gelten als „Zugang“ im Sinne des BGB.

VII. Verwaltung

§ 24 Die Verwaltungsarbeit des BRIV obliegt der Geschäftsstelle. Sitz der Geschäftsstelle ist München.

VIII. Inkrafttreten

§ 25 Die Geschäftsordnung sowie ihre Änderungen treten mit ihrer Annahme durch den Verbandstag in Kraft.

ÄNDERUNGEN

Die Geschäftsordnung wurde 2005 überarbeitet und folgende Änderungen vorgenommen:

2005	§	1	
	§	2	2
	§	8	
	§	11	1. – 6.
	§	12	2. + 3.
	§	17	5. + 7.
2007	§	16	Neu eingefügt, alle anderen §§ verschieben sich in der Nummerierung um eins nach hinten
2016	§	16	Neu eingefügt: Sparte Rollerderby